



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 14.12.2006		Vorlagen-Nr.: FB 3/529/2006		
Nr. 9 der TO				
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum:	04.12.2006	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2006		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

**Widmung von Gemeindestraßen
hier: Baumeisterweg u.a.**

I. Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat, folgende Straßen (in der Anlage jeweils schraffiert dargestellt) als „Gemeindestraßen“ dem öffentlichen Verkehr gemäß den §§ 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW in der derzeit gültigen Fassung zu widmen:

- 1.) Baumeisterweg
- 2.) Droste-Hülshoff-Straße
- 3.) Straße Ludgeristiege
- 4.) Baumschulenweg - im Abschnitt von Einmündung Wagnerstraße bis einschließlich Grundstück Mozartstraße 38
- 5.) Straße Paterkamp - Parzelle 361

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 GO NW, StrWG NW, BauGB

III. Sachverhalt:

Die Öffentlichkeit einer Straße ist im Straßen- und Wegegesetz geregelt (StrWG NW). Gemäß § 2 Abs. 1 StrWG NW sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Entscheidend ist somit, ob eine wirksame Widmung im Sinne des § 6 StrWG NW für eine Straße erfolgt ist. Nach der Legaldefinition des § 6 Abs. 1 Satz 1 StrWG NW ist eine Widmung die „Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Zu einer wirksamen Widmung gehört zwingend die Einstufung in die nach § 6 Abs. 3 vorgesehenen Straßengruppen (Landstraße, Kreisstraße, Gemeindestraße oder sonstige Straße, § 3 Abs. 1 StrWG NW). Die Widmung ist auch Voraussetzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und für die nach dem Straßenreinigungsgesetz in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung bestehende Reinigungspflicht.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen: 5 Lagepläne